

Mustermann & Partner Steuerberatungsgesellschaft

Musterstraße 1 • 12345 Musterstadt

Hier kann Ihr
Briefkopf, auch
mit Kanzlei-Logo,
aufgedruckt
werden!

Mandanten-Information zum Jahresende 2019

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

2019 sind in der Steuergesetzgebung wieder wichtige Weichenstellungen erfolgt, die sich entweder schon jetzt oder spätestens ab 2020 sowohl für Unternehmer als auch für Privatpersonen auswirken.

Dabei steht das „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“, kurz „**Jahressteuergesetz 2019**“ (**JStG**), im Fokus. Neben verschiedenen Begünstigungen für die betriebliche Elektromobilität enthält es auch einige Entlastungen im Bereich der Lohnsteuer. Außerdem sind **umsatzsteuerliche (Neu-)Regelungen** ein wichtiger Bestandteil des JStG und der geplanten **EU-Mehrwertsteuerreform**. Hier gibt es neben Vereinfachungen (u.a. bei Konsignationslagern) auch Ver-

schärfungen, die Sie im Blick haben sollten. Zudem sorgen der **Brexit** und **verschärfte Anforderungen an Kassensysteme ab 2020** für große Unsicherheit.

Auch für Immobilienbesitzer gibt es Neuerungen, unter anderem das „**Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus**“. Darin enthaltene neue Sonderabschreibungen bieten vor allem privaten Immobilieninvestoren interessante Gestaltungsmöglichkeiten. Die geplante und umstrittene **Grundsteuerreform** hält hingegen nicht nur Entlastungen für Immobilienbesitzer bereit. Wir erörtern Ihnen die wichtigsten Punkte hierzu.

Ebenso hat sich 2019 einiges in der Rechtsprechung getan. Es gab eine Vielzahl spannender Urteile, zum Beispiel zur **doppelten Haushaltsführung**, zu den **umsatzsteuerlichen Anforderungen an Rechnungen**, zur **Fremdüblichkeit von Arbeitsverträgen** sowie zur **Privatnutzung von Firmenwagen**.

Mithilfe des nachfolgenden Überblicks über alle wesentlichen Neuerungen im Steuerrecht möchten wir Sie in die Lage versetzen, auf geänderte Gegebenheiten rechtzeitig zu reagieren und steuerliche Vorteile zu nutzen.

Inhaltsverzeichnis

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer	2
II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer	8
III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer	9
IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer	13
V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger	14
VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler	15

Bitte beachten Sie: Diese Mandanten-Information kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen! Kontaktieren Sie uns deshalb rechtzeitig vor dem Jahreswechsel, falls Sie Fragen - insbesondere zu den hier dargestellten Themen - haben oder Handlungsbedarf sehen. Wir klären dann gerne mit Ihnen gemeinsam, ob und inwieweit Sie von den Änderungen betroffen sind, und zeigen Ihnen mögliche Alternativen auf.

I. Tipps und Hinweise für Unternehmer

Betriebliche E-Mobilität

1 Verlängerung der begünstigten Privatnutzung von E-Fahrzeugen

Bei der Privatnutzung eines betrieblichen E-Fahrzeugs handelt es sich - wie bei einem konventionellen Pkw - um einen **geldwerten Vorteil**, der **grundsätzlich lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig** ist. Auch bei E-Fahrzeugen wird der Betrag des geldwerten Vorteils nach der **1%-Methode** oder nach der **Fahrtenbuchmethode** ermittelt. Bei selbständigen Unternehmern wird die Privatnutzung dann als steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe (Entnahme) betrachtet. Die grundlegende Ermittlung des Vorteils ist aber in etwa vergleichbar mit jener bei Arbeitnehmern.

Allerdings gelten bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils **für E-Fahrzeuge besondere Vergünstigungen**. Bis 2018 bestand die Vergünstigung ausschließlich in einem Abschlag in Abhängigkeit von der BatteriegroÙe auf den Bruttolistenpreis bei der 1%-Methode bzw. auf den Abschreibungsbetrag bei der Fahrtenbuchmethode, wodurch sich der steuerpflichtige Betrag der Privatnutzung verringerte.

Seit dem Jahr **2019** gibt es eine weitere Vergünstigung: Bei Anwendung der **1%-Methode** wird nur noch der **hälfte Bruttolistenpreis** angesetzt und bei Anwendung der **Fahrtenbuchmethode** nur noch die **hälfte Abschreibung bzw. Leasingrate** in die Ermittlung des steuerpflichtigen Vorteils einbezogen. Diese Regelung gilt derzeit für alle **nach dem 31.12.2018 und vor dem 01.01.2022 angeschafften E-Fahrzeuge**, inklusive bestimmter extern aufladbarer Hybrid-E-Fahrzeuge (höchstens 50 g CO₂-Ausstoß pro Kilometer oder eine Reichweite im rein elektrischen Betrieb von mindestens 40 km) und Brennstoffzellen-Pkws. Im Ergebnis bedeutet dies also, dass der **steuerpflichtige geldwerte Vorteil bei der Privatnutzung** entsprechender E-Fahrzeuge **nur noch die Hälfte** beträgt.

Nach den Plänen des Gesetzgebers soll die aktuell geltende Regelung eines nur hälfte Ansatzes bei der 1%-Methode und der Fahrtenbuchmethode mit dem JStG 2019 **bis zum 31.12.2030 verlängert** werden. **Für extern aufladbare E- sowie Hybrid-E-Fahrzeuge** sind allerdings folgende Voraussetzungen zu beachten:

- Bei einer **Anschaffung zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024** dürfen diese einen Schadstoffausstoß von höchstens **50 g Kohlendioxid** pro gefahrenen Kilometer **oder eine Mindestreichweite im rein elektrischen Betrieb von 60 km** haben.
- Bei **Anschaffungen ab dem 01.01.2025 bis zum 31.12.2030** bleibt es zwar bei der Höchstgrenze für

den Schadstoffausstoß von 50 g Kohlendioxid pro gefahrenen Kilometer, allerdings **erhöht sich die Mindestreichweite** bei reinem E-Betrieb auf **80 km**.

- Die private Nutzung löst Umsatzsteuer aus. Die Bemessungsgrundlage hierfür richtet sich nach dem Wert der Privatnutzung ohne Kürzung. Die Begünstigungen gelten nur bei der Einkommensteuer.

Hinweis: Im gesamten Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 sind allerdings Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor und lediglich Elektrounterstützung ohne externe Auflademöglichkeit von der Vergünstigung ausgeschlossen.

Achtung: Bei reinen E-Fahrzeugen gibt es zudem eine zehnjährige Befreiung von der Kfz-Steuer, wenn diese vor dem 31.12.2020 erworben werden.

2 Vorteile bei der Gewerbesteuer für E- und Hybrid-E-Fahrzeuge

Bei der Gewerbesteuer werden insbesondere die Miet- und Pacht aufwendungen für bewegliche Wirtschaftsgüter wie zum Beispiel Leasingfahrzeuge dem Gewerbeertrag **steuererhöhend mit 20 % der Aufwendungen** hinzugerechnet. Dies gilt jedoch **nur für längerfristige Anmietungen**. Aufwendungen für kurzfristig genutzte Mietfahrzeuge müssen nicht hinzugerechnet werden.

Durch das JStG 2019 soll die **Hinzurechnung der Miet- und Leasingaufwendungen** für E- oder extern aufladbare Hybrid-E-Fahrzeuge sowie für Fahrräder, die nicht als Kfz gelten (weil sie nicht über einen entsprechend starken Elektromotor verfügen), **halbiert** werden. Nutzbar ist der Vorteil dann zum Beispiel **für geleaste E- bzw. Hybrid-E-Fahrzeuge im Betriebsvermögen**, die entweder Arbeitnehmern als Dienstwagen überlassen oder vom Unternehmer selbst genutzt werden.

Hinweis: Nach den derzeitigen Plänen soll die Begünstigung für Miet- und Leasingverträge bis Ende 2030 gewährt werden, wenn diese Verträge nach dem 31.12.2019 abgeschlossen werden.

3 Sonderabschreibung für E-Lieferfahrzeuge

Gerade in Innenstädten oder auf dem Betriebsgelände sind E-Lieferfahrzeuge eine interessante Möglichkeit zum Lastentransport. Auch der Einsatz in größeren Hallen ist überlegenswert, da keine Abgase freigesetzt werden. Nach dem JStG soll mit § 7c EStG-E für **ab dem 01.01.2020 angeschaffte E-Lieferfahrzeuge** eine **Sonderabschreibung von 50 % im Jahr der Anschaffung** möglich werden. Dies könnte erhebliche Auswirkungen auf die Steuerlast im Jahr der Anschaffung haben. Daneben ist dann auch noch die **reguläre Abschreibung** auf die um die Sonderabschreibung geminderten Anschaffungskosten **anhand der Nutzungsdauer** vorzu-

nehmen. Üblicherweise werden hierbei die Anschaffungskosten wie beim Pkw gleichmäßig auf die Nutzungsdauer von sechs Jahren verteilt.

Es muss sich dabei um Fahrzeuge der **EG-Fahrzeugklassen N1 und N2** mit einer technisch zulässigen **Gesamtmasse von maximal 7,5 t** handeln, also regelmäßig um Fahrzeuge, für die eine Lkw-Zulassung erforderlich ist. Außerdem dürfen die Fahrzeuge **ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben** werden. Hybrid-E-Fahrzeuge sind also nicht begünstigt.

Neuerungen bei der Umsatzsteuer

Derzeit gibt es auf europäischer Ebene Bestrebungen für eine große **EU-Mehrwertsteuerreform**. Bei aktuell 28 Mitgliedstaaten ist es jedoch schwierig, alle Interessen unter einen Hut zu bringen. So ist der große Wurf bisher ausgeblieben. Die EU-Staaten haben sich jedoch auf mehrere Sofortmaßnahmen („Quick Fixes“) verständigt, die mit dem JStG in deutsches Recht umgesetzt werden sollen. Wir stellen Ihnen nachfolgend die wichtigsten Regelungen vor.

4 Reihengeschäfte

Ein Reihengeschäft liegt vor, wenn **mehrere Unternehmer über denselben Gegenstand Geschäfte** abschließen und der Gegenstand direkt vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer gelangt.

Beispiel: A aus Köln bestellt bei B in Aachen eine Ware. Da B diese Ware nicht vorrätig hat, bestellt er sie bei C in Paris. C liefert die Ware per Spedition direkt an A in Köln. Es erfolgen hier zwei Rechnungsstellungen (C an B und B an A), es gibt aber nur eine Warenbewegung. Umsatzsteuerlich ist deshalb die Frage zu klären, welcher Rechnungsstellung die Warenbewegung zugeordnet werden kann. Man spricht hier von der „bewegten Lieferung“. Alle anderen Rechnungsstellungen im Reihengeschäft werden als „unbewegte Lieferung“ bezeichnet.

Merke: Nur die bewegte Lieferung kann bei Beteiligten in unterschiedlichen EU-Staaten die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung sein. Zumindest nach deutschem Steuerrecht würde die bewegte Lieferung der Lieferung von C an B zugeordnet, da C den Transport übernommen hat.

Die **Zuordnung der bewegten Lieferung im Reihengeschäft** ist vor allem **umstritten**, wenn der **mittlere Unternehmer den Transport der Ware beauftragt** hat. Hierzu hatte bisher jeder EU-Staat eine eigene Auffassung. Fehler in diesem Bereich können schlimmstenfalls zu zusätzlichen Umsatzsteuerforderungen führen, denn zum Beispiel in Griechenland oder Finnland ist der reguläre Satz mit 24 % höher als in Deutschland (19 %).

Durch das JStG werden nun **erstmalig EU-weite Kriterien für die Zuordnung der bewegten Lieferung** festgeschrieben. Dies gilt insbesondere für den **mittleren Unternehmer**, also denjenigen im Reihengeschäft, der **sowohl Warenkäufer als auch Lieferant der Ware** ist. Im obigen Beispiel ist dies B.

Die Lieferung des mittleren Unternehmers soll dann die bewegte Lieferung sein, wenn er nachweist, dass er den Gegenstand **nicht als Abnehmer, sondern als Lieferer** befördert oder versendet hat. Dieser Nachweis soll künftig **über die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** erfolgen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Zwischenhändler eine USt-IdNr. des ursprünglichen Abgangsstaats der Ware verwendet. Wenn B also eine französische USt-IdNr. nutzt (Abgangsland der Ware ist Frankreich), wird die bewegte Lieferung grundsätzlich der Lieferung von ihm an A zugeordnet.

Die Änderungen sind bei entsprechender Umsetzung des JStG **ab dem 01.01.2020** anzuwenden.

Hinweis: Vollziehen Sie in Ihrem Unternehmen Reihengeschäfte oder planen Sie dies? Dann sollten Sie unbedingt Ihre Lieferkette überprüfen, damit auch nach Inkrafttreten der Neuerungen alles ordnungsgemäß abläuft und keine umsatzsteuerlichen Schäden für Ihr Unternehmen entstehen. Sie sollten sich hier unbedingt steuerlich beraten lassen!

5 Konsignationslager

Mit einem Konsignationslager hat ein Zulieferer die Möglichkeit, in der Nähe des Kunden oder - unter bestimmten Voraussetzungen - sogar in dessen Räumlichkeiten ein **Warenlager für einen zügigen Lieferstrom** einzurichten. Befindet sich das Konsignationslager in einem anderen EU-Staat, besteht bisher für den Lieferanten das Erfordernis einer umsatzsteuerlichen Registrierung in diesem Staat. Die Bestückung des Lagers mit Ware aus dem Staat des Zulieferers wird als eigenständiger steuerlicher Vorgang angesehen („innergemeinschaftliches Verbringen“).

Im Rahmen des JStG sind nun **Vereinfachungen bei den Regelungen für Konsignationslager** geplant:

- Der grenzüberschreitende Warentransport in den EU-Staat des Lagers soll künftig nicht mehr zum Tatbestand des innergemeinschaftlichen Verbringens führen.
- Zudem muss der Lieferer sich auch nicht mehr im Staat des Lagers registrieren.
- Erst dann, wenn der Liefergegenstand aus dem Lager an den Kunden geht, erfolgt eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.

Die Vereinfachungen sollen dann angewendet werden können, wenn der Empfänger schon bei Beginn des Wa-

renstransports feststeht. Außerdem gibt es **neue Aufzeichnungspflichten**: Insbesondere muss ein **Register über entnommene und eingebrachte Waren** geführt werden. Des Weiteren muss der letztendliche Warenempfänger die Ware **spätestens innerhalb von zwölf Monaten** nach dem Ende der Beförderung in das Konsignationslager abnehmen. Die Regelung soll nach derzeitigen Planungen zum **01.01.2020 in Kraft treten**.

6 Innergemeinschaftliche Lieferungen

Als Voraussetzung für die **Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung** zwischen zwei EU-Staaten wird von der Finanzverwaltung der „**Buch- und Belegnachweis**“ verlangt. Dafür sind verschiedene Aufzeichnungen zu tätigen. Für den Belegnachweis ist insbesondere der Nachweis über das Gelangen des Liefergegenstands in den anderen EU-Staat wichtig.

Mit dem JStG sollen die **Voraussetzungen für die Steuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verschärft** werden:

- Demnach muss der Empfänger der Lieferung über eine **gültige USt-IdNr.** verfügen und diese dann **dem Lieferanten mitteilen**. Letzterer ist in der Pflicht, deren Gültigkeit zu prüfen. Diese Prüfung kann zum Beispiel über die Website des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt, www.bzst.de) vorgenommen werden.
- Legt der Käufer aus einem anderen EU-Staat keine oder keine gültige USt-IdNr. vor, muss der Lieferant die Lieferung als steuerpflichtig behandeln.

Bitte beachten Sie: Das Finanzamt kann auch im Nachhinein noch die Umsatzsteuer einfordern.

Die Steuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung soll künftig auch dann versagt werden können, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der **Zusammenfassenden Meldung (ZM) nach § 18a Umsatzsteuergesetz (UStG)** nicht nachkommt oder die ZM unrichtig oder unvollständig abgibt.

Hinweis: Die ZM wird bisher oft als eher nebensächlich betrachtet. Durch die geplanten Neuerungen bekommt sie nun einen höheren Stellenwert.

7 Ermäßigter Steuersatz für E-Books und Bekämpfung von Steuerhinterziehung

E-Books, also rein elektronische Publikationen, unterliegen derzeit einem Steuersatz von 19 %. Für die meisten Printpublikationen in Form von Büchern und Zeitschriften gilt schon seit jeher ein ermäßigter Steuersatz von 7 %.

Durch das JStG soll der **Steuersatz von 7 % künftig auch für E-Books und E-Paper** gelten. Von der Neure-

gelung werden sowohl reine Onlineprodukte als auch auf Datenträgern gespeicherte Produkte erfasst.

Hinweis: Nicht von der Begünstigung erfasst sein sollen hingegen elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die über die bloße Überlassung elektronischer Publikationen hinausgehen. Bitte lassen Sie sich im Zweifel steuerlich beraten!

Zur weiteren **Bekämpfung von Umsatzsteuerhinterziehung** (z.B. in Form von Ketten- und Karussellgeschäften) soll mit **§ 25f UStG** eine Regelung eingeführt werden, nach der ein **Vorsteuerabzug versagt** werden kann, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit der von ihm erbrachten Leistung oder seinem Leistungsbezug an einer **Steuerhinterziehung** beteiligt.

Neues zu ordnungsgemäßen Rechnungsangaben

8 Leistungsbeschreibung in der Rechnung

Angaben in der Rechnung, die nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, können zur **Gefahr für Ihren Vorsteuerabzug** werden. Zentrale Bedeutung hat dabei die **Leistungsbeschreibung**, also die Angabe darüber, welche Produkte geliefert bzw. welche Dienstleistungen erbracht worden sind. Diese Angabe darf **nicht zu allgemein** gehalten werden.

Es muss grundsätzlich eine **exakte Beschreibung der Leistung** erfolgen, so der Bundesfinanzhof (BFH). Für Waren im Niedrigpreissegment, die in großen Mengen gekauft werden, könnten diese rigiden Vorgaben jedoch nun gelockert werden.

In einem aktuellen Fall vor dem BFH waren in der Rechnung **lediglich handelsübliche Gattungsbezeichnungen** angegeben („Hosen“, „Blusen“, „Pullis“). Der Preis lag vorwiegend im einstelligen Eurobereich. Das Finanzamt erkannte die Angaben nicht als korrekte Leistungsbeschreibung an und verweigerte den Vorsteuerabzug aus der Rechnung.

Der BFH gewährte per Beschluss zumindest die Aussetzung der Vollziehung. Demnach hält er es für möglich, dass zumindest bei Waren **im Niedrigpreissegment die Angabe lediglich einer Gattungsbezeichnung zulässig** ist.

Hinweis: Hier ist noch die Entscheidung im Hauptsacheverfahren abzuwarten. Die Chancen stehen zwar gut, dass es für Waren im Niedrigpreissegment zu Vereinfachungen bei der Leistungsbeschreibung auf Rechnungen kommt. Wer sich aber absichern möchte, sollte immer auf eine detaillierte Leistungsbeschreibung in der Rechnung achten.

9 Briefkastenanschrift und Vorsteuerabzug

Ein weiteres Merkmal einer ordnungsgemäßen Rechnung ist die **vollständige Anschrift des Leistungsempfängers**. Auch hier können Mängel Ihren Vorsteuerabzug gefährden. Eine Streitfrage vor dem BFH war, ob eine Briefkastenanschrift (z.B. „c/o-Adresse“ oder Postfach) ausreichte oder ob die Anschrift, an der der Unternehmer tatsächlich seine wirtschaftliche Tätigkeit ausübte, auf der Rechnung ausgewiesen sein musste.

In Anlehnung an die vorangegangene Rechtsprechung hat der BFH in mehreren Urteilen entschieden, dass es bei der Rechnungsadresse des leistenden Unternehmers **keine Rolle** spielt, **ob dort wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeführt** werden.

Es komme hierbei lediglich darauf an, dass die jeweilige **Adresse zum Zeitpunkt der Rechnungsausstellung aktuell** sei. Wenn also zum Beispiel danach die Postfachadresse aufgelöst wird, kann das Finanzamt den Vorsteuerabzug nicht schon deswegen aberkennen.

Hinweis: Inzwischen haben die Finanzbehörden diese Rechtsprechung durch ein Anwendungsschreiben vom 07.12.2018 offiziell anerkannt. Dennoch sollte niemand allein auf die Briefkastenadresse vertrauen, wenn er den Lieferanten nicht kennt.

Nichtabziehbare Aufwendungen

10 Verschärfung beim Betriebsausgabenabzug für Geldbußen

Von einem Gericht oder einer Behörde im Inland festgesetzte **Bußgelder, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder** sind steuerlich nicht abzugsfähig. Entsprechendes gilt auch, wenn diese Sanktionen von einem Gericht innerhalb der EU oder einem Organ der EU (z.B. EU-Kommission) festgesetzt worden sind.

Nach dem JStG 2019 sollen auch Buß-, Ordnungs- und Verwarnungsgelder, die direkt von einem Mitgliedstaat der EU festgesetzt worden sind (z.B. beim Kartellrecht), **nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig** sein. Das gilt auch für mit solchen Strafzahlungen verbundene Aufwendungen (u.a. Anwaltskosten, Zinsen für Darlehen).

Elektronische Kassensführung

11 Update: Ihre Kassensysteme ab 2020

Vergangene Kassenthemen: Kassennachschau usw.

In den letzten Jahren wurden die **Regelungen für elektronische Registrierkassen** immer weiter **verschärft**. Seit 2017 besteht die **Pflicht zur Einzelaufzeichnung**

der Geschäftsvorfälle (mit Ausnahmen für Einzelhändler). Seit 2018 kann das Finanzamt auch unangekündigte Prüfungen der Kassensführung vor Ort durchführen.

Technische Sicherheitseinrichtung

Ab 01.01.2020 sollten **elektronische Kassensysteme** über eine **technische Sicherheitseinrichtung (TSE)** verfügen. Da zurzeit jedoch **noch keine zertifizierten Sicherheitslösungen bzw. TSE-konformen Kassen** am Markt erhältlich sind (zwei TSE-Anbieter befinden sich aktuell im Zertifizierungsverfahren des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik), haben Bund und Länderfinanzverwaltungen am 25.09.2019 eine **„Nichtaufgriffsregelung“** hinsichtlich der Implementierung einer TSE bei elektronischen Kassensystemen **bis zum 30.09.2020** beschlossen.

Hinweis: Hierbei handelt es sich also um eine Nichtbeanstandungsregelung. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine flächendeckende Ausstattung der Kassen nicht mehr fristgerecht möglich ist. Unternehmen bekommen nunmehr ausreichend Zeit, die für ihre Kassensysteme passenden Sicherheitseinrichtungen auszuwählen und zu implementieren. Lassen Sie sich hierzu beraten!

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen zur TSE, deren Zertifizierung sowie gegen die Melde- und Belegausgabepflicht können grundsätzlich **empfindliche Strafen** nach sich ziehen. Wird zum Beispiel ein nicht zertifiziertes Aufzeichnungssystem verwendet, kann dies mit einer **Geldbuße von bis zu 25.000 €** bestraft werden.

Des Weiteren ist es **für eine lückenlose Aufzeichnung** wichtig, dass Sie **etwaige Störfälle** (technische Probleme, Anwenderfehler) im Zusammenhang mit Ihrem Kassensystem **stets dokumentieren**, damit Sie diese später bei Prüfungen des Finanzamts belegen können.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie Ihr Kassensystem nach dem 25.11.2010 angeschafft haben und es den bisherigen Regelungen der Finanzverwaltung (insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit zur Einzelaufzeichnung der Geschäftsvorfälle) entspricht, stellt sich die Frage, ob Sie Ihr Kassensystem auf die TSE umrüsten können. Sie müssen also Ihr Kassensystem genau prüfen lassen: Haben Sie eine mit einer TSE aufrüstbare Kasse oder nicht? Ist eine Aufrüstung technisch nicht möglich, haben Sie für eine Neuanschaffung noch Zeit bis zum 01.01.2023. Ist eine technische Aufrüstung möglich, sollte diese nach derzeitigen Erkenntnissen (Rechtsstand: 11.10.2019) bis zum 30.09.2020 erfolgen.

Neue Meldepflichten

Im Zuge der **Nichtaufgriffsregelung** im Hinblick auf die Implementierung der TSE ist zudem vereinbart worden,

dass **entsprechende Meldungen** der Unternehmen an das zuständige Finanzamt **erst bei Verfügbarkeit eines elektronischen Meldeverfahrens durch die Finanzverwaltungen** erfolgen müssen. Hier sind dann unter anderem die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten TSE mitzuteilen.

Hinweis: Hierzu wird zeitnah ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) erwartet.

Pflicht zur Belegausgabe

Ab **01.01.2020** sind Unternehmer des Weiteren verpflichtet, bei jedem **Kassenvorgang im Bargeschäft einen Kundenbeleg** auszustellen. Der Beleg muss unter anderem die **Uhrzeit, eine Transaktionsnummer und die Seriennummer der TSE** ausweisen. Es kann jedoch ein **Antrag auf Befreiung** von der Belegausgabepflicht beim Finanzamt gestellt werden. Allerdings lässt der Gesetzgeber Ausnahmen von der Belegausgabepflicht nur in einem sehr bescheidenen Rahmen zu: Gedacht ist diese Befreiung aus Gründen der Zumutbarkeit zum Beispiel für Unternehmer, die Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkaufen.

Hinweis: Kassensysteme, die lediglich eine optionale Belegerstellung vorsehen, sind kritisch zu bewerten. Hierdurch kann nicht garantiert werden, dass jeder Geschäftsvorfall durch einen Beleg dokumentiert wird. Es ist aber wahrscheinlich, dass die neue, sich derzeit entwickelnde Kassengeneration eine zwingende Belegausgabe vorsieht.

Geldwäscherprävention

12 Verschärfungen durch neue Änderungsrichtlinie

2017 sind die **Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche verschärft** worden. Insbesondere müssen nach dem Geldwäschegesetz Verpflichtete, zum Beispiel Finanzinstitute, Immobilienmakler, aber auch Rechtsanwälte und Güterhändler, ein **wirksames geldwäscherspezifisches Risikomanagement** implementieren.

Im Rahmen eines Gesetzentwurfs zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie sind **weitere Verschärfungen** geplant. So wird der **Kreis der Verpflichteten erweitert**. Künftig zählen dann zum Beispiel auch Umtauschplattformen für Kryptowährungen und Betreiber elektronischer Geldbörsen dazu.

Zudem sollen **verstärkte Sorgfaltspflichten** im Zusammenhang mit Hochrisikoländern eingeführt werden. Freie Berufe wie Rechtsanwälte und Steuerberater sollen künftig eine erweiterte **Verdachtsmeldepflicht** bei Im-

mobilitätstransaktionen haben. Die Regelungen sollen bis zum 01.01.2020 umgesetzt werden.

Neue steuerliche Meldepflichten

13 Anzeigepflicht für Steuergestaltungen

Sicherlich haben Sie auch schon von den legalen, aber dennoch höchst kontroversen Steuergestaltungsmodellen von Großkonzernen gehört, durch die es gelungen ist, in Hochsteuerländern wie zum Beispiel Deutschland die Steuerlast signifikant zu reduzieren.

Da immer wieder neue, komplexe Modelle zur Steuerersparnis ausgeklügelt werden, fällt es auch den Finanzämtern schwer, diese Strategien rechtzeitig zu erkennen und über den Gesetzgeber entsprechende **Gegenmaßnahmen** einzuleiten. Deshalb ist auf EU-Ebene beschlossen worden, dass die **Mitgliedstaaten sich im Rahmen eines automatisierten Informationsaustauschs** darüber informieren, **welche grenzüberschreitenden Steuergestaltungsmodelle** genutzt werden.

Achtung: Die Informationen für diesen Austausch müssen von den Steuerpflichtigen kommen. Die Finanzverwaltungen brauchen sich nicht die Mühe zu machen, diese selbst zu erkennen.

Was sind grenzüberschreitende Gestaltungen?

Grenzüberschreitende Gestaltungen können zum Beispiel **Gründungen von Tochtergesellschaften oder Betriebsstätten im niedrig besteuerten Ausland** sein. Die Gestaltung muss anhand eines genauen Konzepts mit dem Ziel, Steuern zu sparen, geplant worden sein.

Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Die **Meldepflicht** liegt grundsätzlich beim sogenannten **Intermediär**, also demjenigen, der eine **grenzüberschreitende Steuergestaltung** konzipiert, vermarktet, organisiert und bereitstellt. Dies können zum Beispiel **Banken, Steuerberater oder Rechtsanwälte** sein. Steuerberater und Rechtsanwälte können sich aber auf ihre Verschwiegenheitspflicht berufen. In diesen Fällen ist das Unternehmen, das die Gestaltung anwendet, zur Meldung verpflichtet. Dies gilt auch, wenn das Unternehmen die Gestaltung intern entwickelt hat.

Bis wann und wie hat die Meldung zu erfolgen?

Generell müssen **nur Gestaltungen** gemeldet werden, bei denen **erste Umsetzungsschritte nach dem 24.06.2018** unternommen worden sind. Es gibt eine Übergangsphase für Gestaltungen, die zwischen dem 25.06.2018 und 30.06.2020 umgesetzt werden. Diese sind bis zum 31.08.2020 zu melden.

Für Gestaltungen, mit denen **ab 01.08.2020** begonnen wird, ist eine **Anzeigepflicht innerhalb von 30 Tagen** vorgesehen. Die Anzeige ist elektronisch anhand des ELSTER-Verfahrens an das BZSt zu übermitteln.

Umsetzung in Deutschland

Bisher handelt es sich bei den Meldepflichten um Regelungen auf EU-Ebene, für die erst noch ein konkretes deutsches **Gesetz** verabschiedet werden muss. Der deutsche Gesetzgeber hat hierfür Zeit **bis zum 31.12.2019**. Derzeit gibt es lediglich einen Gesetzentwurf. Nach diesem sind nur steuerliche Gestaltungen im Rahmen von Ertragsteuern (z.B. Körperschaft- oder Einkommensteuer) betroffen, die Umsatzsteuer fällt nicht darunter. Unter die Meldepflicht fallen **nach jetzigem Stand** zudem **nur grenzüberschreitende Gestaltungen**, die einem strukturierten Plan folgen und durch die steuerliche Vorteile erlangt werden.

Achtung: Sie sollten also insbesondere Auslands-themen hinsichtlich einer möglichen Meldepflicht kritisch unter die Lupe nehmen.

Firmenwagenbesteuerung

14 Private Pkw-Nutzung bei besonderen Preislisten

Wird ein **betrieblicher Pkw privat genutzt**, ist der Wert dieser Privatnutzung steuerpflichtig. Für die Bewertung des Vorteils kommt neben der Fahrtenbuchmethode die 1%-Regelung in Betracht. Grundlage für die 1%-Regelung ist der Bruttolistenpreis des Fahrzeugs.

In einem Fall vor dem BFH ging es um die Frage, **welcher Bruttolistenpreis** gilt, wenn es **mehrere Preislisten** gibt. Kläger war hier ein Taxiunternehmer, der das **Taxi auch für Privatfahrten** nutzte.

Für Taxen gibt es bei Autohändlern **spezielle Preislisten** für die jeweiligen Modelle, die günstiger sind als die Preislisten für den normalen Endverbraucher. Der Unternehmer hatte seinen Preis aus der speziellen Taxipreisliste angesetzt. Hierdurch wurde im Ergebnis die Steuerbelastung aus der Privatnutzung geringer.

Der BFH erkannte dies nicht an. Ausschlaggebend für die **Anwendung der 1%-Regelung** sei der Preis, den ein **gewöhnlicher Endverbraucher** zahle. Individuelle Händlerrabatte sind hier nicht zu berücksichtigen. Demnach musste der Unternehmer also den steuerlich ungünstigeren Preis der allgemeinen Preisliste ansetzen.

Hinweis: Das Urteil ist nicht nur für Taxiunternehmer interessant, sondern auch für Unternehmer, die generell bei betrieblichen Pkws von besonderen Kondi-

tionen profitieren, wie zum Beispiel Flottenrabatten und anderen speziellen Angeboten.

Brexit und Steuern

15 Der lange Weg zum Austritt aus der EU

Nach derzeitigem Stand ist der EU-Austritt Großbritanniens auf den 31.10.2019 datiert, nachdem die Austrittsfrist bereits verlängert worden ist. Die entscheidende Frage ist, ob es zu einem sogenannten **No-Deal-Brexit** kommt, also zu einem **ungeregelten Austritt**, oder ob es doch noch ein **Austrittsabkommen** gibt. In Großbritannien ist kürzlich ein Gesetz gegen einen **No-Deal-Brexit** verabschiedet worden, durch das die **Hoffnung auf einen geregelten Ausstieg** wieder gestiegen ist.

Umsatzsteuer und Brexit

Ein geregelter Brexit mit Austrittsabkommen würde bedeuten, dass Großbritannien zunächst weiterhin im EU-Binnenmarkt verbleibe und damit auch die Regelungen für umsatzsteuerfreie EU-Lieferungen nach Großbritannien zumindest für eine Übergangszeit bis Ende 2020 bestehen bleiben. Bei einem harten Brexit wäre Großbritannien umsatzsteuerlich ein Drittstaat. Lieferungen nach Großbritannien wären dann zwar als Ausfuhrlieferung in Deutschland nach wie vor steuerfrei, aber es würden eventuell Zollgebühren anfallen.

Maßnahmen in Deutschland

Der deutsche Gesetzgeber hat bereits im März 2019 durch das **Brexit-Steuerbegleitgesetz** Maßnahmen zur Abmilderung der steuerlichen Auswirkungen beschlossen. Darin ist festgelegt, dass der Brexit allein in vielen Fällen keine negativen steuerlichen Auswirkungen hat. Zu nennen sind hier insbesondere internationale Umwandlungen und Einbringungen von Unternehmen bzw. Unternehmensteilen zwischen Deutschland und Großbritannien, wenn die eventuell erforderlichen Beschlüsse **noch vor dem Brexit notariell beurkundet** worden sind. Auch bei der Wegzugsbesteuerung hat der Brexit allein keine nachteiligen Folgen für spezielle EU-Vergünstigungen, wenn der **Wegzug noch vorher erfolgt** ist.

Raus aus der Limited

Die immer noch gebräuchliche britische Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland wird nach dem Brexit aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ein noch nicht im Detail absehbares Problem, insbesondere im Hinblick auf die **Haftungsbeschränkung**. Hier sollte gegebenenfalls die **Umwandlung** in eine GmbH & Co. KG oder eine deutsche GmbH **noch vor dem Brexit** in Erwägung gezogen werden. Dies ist unter Umständen **steuerneutral** möglich. Bleibt die Limited auch nach dem Brexit beste-

hen, wird diese wohl aus deutscher Sicht wie eine Personengesellschaft behandelt.

Hinweis: Boris Johnson darf Großbritannien eigentlich nicht ohne Vertrag aus der EU führen. Sollte also bis zum 19.10.2019 kein Abkommen vorliegen, dem das Parlament zustimmt, wird die Frist für den Brexit vermutlich um weitere drei Monate, bis 31.01.2020, verlängert. Einer Verlängerung der Austrittsfrist müssten alle EU-Staaten zustimmen, was derzeit aber noch alles andere als sicher ist. Wir halten Sie über die weiteren Entwicklungen auf dem Laufenden.

Künftige Gesetzesvorhaben

16 Das Bürokratienteilungsgesetz III

Die Bundesregierung hat am 18.09.2019 das **Bürokratienteilungsgesetz III** beschlossen. Dabei geht es vor allem um die **Entlastung von Bürgern, Wirtschaft und Verwaltung**. Die wichtigsten Neuerungen sind:

- **Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen** (soll ab dem Tag nach der Verkündung gelten): Bisher mussten bei einem Wechsel von IT-Systemen buchführungsrelevante Altsysteme grundsätzlich zehn Jahre vorgehalten werden. Künftig soll es ausreichen, wenn der Steuerpflichtige **nach Ablauf von fünf Jahren** nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung nur einen Datenträger mit den gespeicherten Steuerunterlagen vorhält.
- **Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung:** Der **Freibetrag** für bestimmte steuerfreie **Maßnahmen zur Gesundheitsförderung** soll von derzeit 500 € auf **600 €** je Arbeitnehmer im Kalenderjahr **erhöht** werden. Die Regelung soll ab dem Verkündungszeitpunkt gelten.
- **Grenze zur Lohnpauschalierung für Teilzeitschäftige und geringfügig Beschäftigte** (für Lohnzahlungszeiträume ab 2021): Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig Beschäftigten zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag **120 €** (statt bislang 72 €) nicht übersteigt. Der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn soll von 12 € auf **15 €** steigen.
- **Neugründer** sollen unter bestimmten Voraussetzungen **nur noch vierteljährlich** eine **Umsatzsteuer-Voranmeldung** abgeben müssen (bisher: monatlich). Dies soll für die Jahre 2021 bis 2026 gelten.
- **Anhebung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmergrenze** (soll zum 01.01.2021 in Kraft treten): Diese soll künftig anwendbar sein, wenn der Umsatz im vergangenen Kalenderjahr die **Grenze von 22.000 €** (derzeit noch 17.500 €) nicht überschritten hat und 50.000 € (keine Änderung) im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Verschiedene, noch **im** vorausgegangenen **Eckpunktepapier enthaltene Entlastungsvorgaben** sind nun **nicht mehr enthalten**, zum Beispiel die Anhebung der Grenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter von 800 € auf 1.000 €, die Verkürzung von Aufbewahrungsfristen im Steuer- und Handelsrecht von zehn auf acht Jahre oder der Abschreibungsdauer für digitale Innovationsgüter.

Insbesondere die Regelung zu den sofort abziehbaren Wirtschaftsgütern ist aber derzeit Teil der Änderungswünsche des Bundesrats zum JStG 2019.

Hinweis: Der Gesetzentwurf wird nun noch im Bundestag beraten. Mit einem Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist also noch 2019 zu rechnen.

II. Tipps und Hinweise für GmbH-Gesellschafter und -Geschäftsführer

Körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft

17 Frist zur Anpassung von Ergebnisabführungsverträgen

Durch eine **körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft** ist es möglich, Verluste innerhalb einer Unternehmensgruppe zu verrechnen. Üblicherweise besteht diese Möglichkeit zur gesellschaftsübergreifenden Verlustverrechnung nicht.

Schreibt eine Kapitalgesellschaft Verluste, muss man üblicherweise auf Gewinne in späteren Jahren warten, um die Verluste verrechnen zu können. Durch die Organschaft können **Gewinne einer Gesellschaft auch mit Verlusten einer anderen verrechnet** werden - sogar im selben Jahr.

Eine wichtige Voraussetzung für die Anerkennung der Organschaft ist neben einer **Mehrheitsbeteiligung** an der Organgesellschaft auch der **Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrags**, der die Voraussetzungen des Aktiengesetzes (AktG) erfüllt. Ist die Organgesellschaft (also das Tochterunternehmen) eine GmbH, muss der mit ihr geschlossene Ergebnisabführungsvertrag einen **dynamischen Verweis auf § 302 Abs. 4 AktG**, also auf das Gesetz in seiner jeweiligen Fassung, enthalten. Ansonsten kann die Organschaft gefährdet sein und es drohen neben umfangreichen Korrekturen der Steuerbescheide zumindest auch Zinsbelastungen. Die Finanzverwaltung hat Steuerpflichtigen mit entsprechenden Verträgen, die vor dem 01.01.2006 geschlossen wurden, eine **Übergangsfrist zur Anpassung bis zum 31.12.2019** eingeräumt.

Hinweis: Wenn Sie die Organschaftsregelungen anwenden, sollten Sie prüfen, ob Handlungsbedarf besteht!

Beteiligung an Kapitalgesellschaften

18 Nachträgliche Anschaffungskosten auf Anteile

Wird ein Anteil an einer Kapitalgesellschaft, der im Privatvermögen gehalten wird, veräußert, ist der Gewinn niedriger bzw. der Verlust höher, wenn **möglichst hohe Anschaffungskosten** nachgewiesen werden können.

Strittig ist, inwieweit Darlehen, Bürgschaften und Finanzierungshilfen des Gesellschafters die Anschaffungskosten des Anteils erhöhen, wenn diese bei der Gesellschaft uneinbringlich werden. Der BFH hat hierzu entschieden, dass **Aufwendungen für die Inanspruchnahme des Gesellschafters als Bürge** für Schulden der Gesellschaft **nicht zu Anschaffungskosten** führen.

Lediglich für **Altfälle** von Bürgschaftsinanspruchnahmen können diese innerhalb einer vom BMF bestimmten **Übergangsfrist** geltend gemacht werden. Dies muss im Einzelfall geprüft werden; Chancen bestehen für Gesellschafterhilfen, wenn diese bis einschließlich 27.09.2017 gewährt worden sind und das Insolvenzverfahren nach dem 31.10.2008 eröffnet worden ist.

Mit dem JStG 2019 soll nun aber auch die **Inanspruchnahme aus Bürgschaftsforderungen** zu den **Anschaffungskosten der Beteiligung** zählen, wenn diese gesellschaftsrechtlich veranlasst ist, also fremde Dritte diese nicht gewährt hätten. Entsprechendes ist auch für bestimmte Verluste aus Gesellschafterdarlehen vorgesehen. Bitte lassen Sie sich hierzu bei Bedarf beraten!

III. Tipps und Hinweise für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Arbeitgebergeförderte Elektromobilität

19 Vorteile bei der Überlassung von E-Fahrrädern und Ladevorrichtungen

Überlässt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer ein Fahrrad oder ein E-Bike, das **verkehrsrechtlich als Fahrrad** einzuordnen ist, auch zur privaten Nutzung, kann der **geldwerte Vorteil für die Privatnutzung** und die Fahrten von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte als monatlicher Durchschnittswert mit 1 % der auf volle 100 € abgerundeten, unverbindlichen Bruttoneupreisempfehlung des Herstellers angesetzt werden.

Ein E-Bike gilt noch als Fahrrad, wenn eine **Motorunterstützung bis zu 25 km/h** (Nenndauerleistung höchstens 0,25 kW) **bei gleichzeitigem Pedalbetrieb** vorliegt oder es über einen Elektromotor verfügt, der eine **Beschleunigung von bis zu 6 km/h auch ohne Pedalbetrieb** ermöglicht.

Bereits seit dem 01.01.2019 ist dieser geldwerte Vorteil aus der **Überlassung von Fahrrädern und E-Bikes** durch den Arbeitgeber **lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** möglich, wenn dieser **zusätzlich zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn** gewährt wird. Ursprünglich sollte diese Vergünstigung nur bis zum 31.12.2021 **für vom Arbeitgeber angeschaffte oder geleaste E-Fahrräder** gelten. Durch das JStG 2019 ist nun geplant, dass die Vergünstigungen **bis zum 31.12.2030 verlängert** werden.

Seit dem 01.01.2019 ist zudem das **Aufladen von E-Fahrzeugen bzw. Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen auf dem Betriebsgelände des Arbeitgebers lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei** möglich. Diese Steuerbefreiung war ursprünglich bis zum 31.12.2021 befristet. Mit dem JStG soll auch die **Steuerfreiheit dieser Vorteile nun bis 31.12.2030** gelten. Hierdurch wird die Anschaffung derartiger Ladevorrichtungen attraktiver.

Weitere neue Lohnsteuerentlastungen

20 Förderung von Mitarbeiterwohnungen

Bislang musste bei einer **verbilligten Überlassung von Wohnraum** durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer der Sachbezugswert, also die **vergleichbare Miete am Ort der Wohnung**, gegebenenfalls gemindert um die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete, angesetzt werden.

Für die **Ermittlung der Vergleichsmiete** wird **regelmäßig der Mietspiegel** herangezogen. Dies kann gerade in hochpreisigen Gegenden zu starken Belastungen für die Arbeitnehmer führen.

Durch das JStG 2019 ist ein **Bewertungsabschlag auf den Mietwert einer vom Arbeitgeber überlassenen Wohnung** geplant. Der Bewertungsabschlag beträgt **ein Drittel vom ortsüblichen Mietwert** und wirkt wie ein Freibetrag. Der Bewertungsabschlag soll jedoch nur dann anwendbar sein, wenn der Wert der ortsüblichen Miete ohne Nebenkosten nicht mehr als 25 € pro Quadratmeter der Wohnfläche beträgt.

Hinweis: Diese Regelung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

21 Pauschalbesteuerung von Jobtickets

Seit 2019 sind **Zuschüsse** des Arbeitgebers an Arbeitnehmer zur **Nutzung des öffentlichen Liniennahverkehrs** für Wege zwischen Wohnung und der üblichen Tätigkeitsstätte, also **Jobtickets, lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei**. Bedingung ist, dass der **Zuschuss zum ohnehin gezahlten Arbeitslohn** erfolgt. Für Gehaltsumwandlungen gilt die Befreiung hingegen nicht. Die Zuschüsse werden aber **auf die Entfernungsgeld**

pauschale angerechnet. Demnach hat der Arbeitnehmer weniger Potential zum Werbungskostenabzug.

Im Rahmen des JStG 2019 soll es nun die Möglichkeit der **Pauschalversteuerung zu einem relativ niedrigen Steuersatz** geben, wenn die vollständige Befreiung des Jobtickets nicht gewollt (z.B. wegen eines damit verbundenen Wegfalls der Entfernungspauschale) oder nicht möglich ist. Für die Versteuerung gibt es zwei Möglichkeiten: Der Zuschuss kann mit dem **Pauschalsteuersatz von 15 % bei der Lohnsteuer** berechnet werden. Er ist dann weiterhin auf die Entfernungspauschale anzurechnen. Es ist auch möglich, den **Zuschuss mit einem Satz von 25 % zu versteuern**; hier findet dann **keine Anrechnung auf die Entfernungspauschale** statt. Im Rahmen der Pauschalversteuerung fallen keine Sozialabgaben an. Die Regelung soll ab dem 01.01.2020 gelten.

Hinweis: Ob die Pauschalversteuerung oder der komplett steuerfreie Zuschuss günstiger ist, kommt auf den Einzelfall an. Die Entfernungspauschale wirkt sich nur dann steuerlich aus, wenn sie den Arbeitnehmerpauschbetrag von 1.000 € pro Jahr übersteigt (vorausgesetzt, es gibt keine weiteren Werbungskosten). Bei eher kürzeren Distanzen dürfte es deshalb sinnvoll sein, die Pauschalbesteuerung mit 15 % zu wählen, da in diesen Fällen die Kürzung der Entfernungspauschale nicht bzw. weniger ins Gewicht fällt.

22 Förderung von Weiterbildung

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers sind dann kein steuerpflichtiger Vorteil für den Arbeitnehmer, wenn die Maßnahme im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wird. Es muss also ein tatsächlicher Zusammenhang zu der Tätigkeit des Arbeitnehmers bestehen.

Durch das JStG 2019 wird dieser strenge Grundsatz etwas weiter ausgelegt. Künftig sollen auch **vom Arbeitgeber geförderte Maßnahmen steuerfrei** sein, die allgemein eine **Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers** fördern. Dies gilt etwa für Computer- und Sprachkurse, aber auch für allgemeine berufsbezogene Coachings (dies war zuvor strittig).

Hinweis: Die Neuregelung soll grundsätzlich ab dem Tag der Verkündung des Gesetzes gelten.

23 Anhebung der Verpflegungspauschalen

Sind Arbeitnehmer außerhalb ihrer gewöhnlichen Tätigkeitsstätte auf einer Dienstreise oder betrieblichen Fortbildung unterwegs, entstehen ihnen **regelmäßig höhere Aufwendungen für Verpflegung** als an normalen Arbeitstagen. Diese Kosten können innerhalb bestimmter Grenzen im Rahmen von Pauschalen vom Arbeitgeber

erstattet werden. **Ab dem 01.01.2020** sollen hier **neue Pauschalen** gelten, die Sie aus nachfolgender Übersicht entnehmen können.

Abwesenheit	Pauschale bisher	Pauschale ab 2020
8-24 Stunden	12 €	14 €
> 24 Stunden	24 €	28 €

Zudem plant der Gesetzgeber die **Einführung** einer fakultativen **Werbungskostenpauschale von 8 € pro Tag** für Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit überwiegend in Kraftwagen (z.B. **Berufskraftfahrer**) ausüben.

Neuregelungen zum Reisekostenrecht

24 Neue Rechtsprechung zur ersten Tätigkeitsstätte eines Arbeitnehmers

Ein Arbeitnehmer kann an unterschiedlichen Orten tätig sein. Neben dem üblichen Arbeitsplatz kann die Tätigkeit teilweise auch **in anderen Niederlassungen** des Unternehmens sowie als **Auswärtstätigkeit**, zum Beispiel bei Kundenbesuchen, ausgeübt werden.

Wie wird nun festgelegt, wann die Entfernungspauschale von 0,30 € pro Kilometer der einfachen Wegstrecke gilt, und wann der Arbeitnehmer die Fahrtkosten sowohl für Hin- als auch für Rückweg und gegebenenfalls auch (bei entsprechend langer Abwesenheit, siehe oben) Verpflegungsmehraufwand geltend machen kann? Hierfür gibt es den Begriff der ersten Tätigkeitsstätte.

Als **erste Tätigkeitsstätte** wird diejenige ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers bezeichnet, der ein Arbeitnehmer **dauerhaft zugeordnet** ist, also zum Beispiel eine Fabrik, eine Niederlassung oder eine Verwaltung. Für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte kann nur die **Entfernungspauschale geltend** gemacht werden, **keine Verpflegungsmehraufwendungen**. Die Zuordnung zur ersten Tätigkeitsstätte kann zunächst der Arbeitgeber durch eine arbeitsrechtliche Anordnung treffen. Macht der Arbeitgeber hiervon keinen Gebrauch, erfolgt die Zuordnung nach quantitativen Prinzipien. Danach gilt als erste Tätigkeitsstätte die betriebliche Einrichtung,

- an der sich der Arbeitnehmer typischerweise **arbeits-tätiglich** oder
- **zwei volle Arbeitstage pro Woche** oder
- **zwei Drittel seiner vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit** aufhält.

Bitte beachten Sie: Der Arbeitnehmer muss dauerhaft der ersten Tätigkeitsstätte zugeordnet sein.

Es ist auch möglich, dass ein Arbeitnehmer **gar keine erste Tätigkeitsstätte** hat, zum Beispiel wenn er immer

nur **an wechselnden Orten tätig** ist. Üblicherweise gibt es aber auch dann eine Anlaufstelle im Unternehmen, die er regelmäßig aufsucht. Der BFH hat nun im Fall eines Polizisten, der lediglich zur **Vor- und Nachbereitung des Dienstes** die Wache regelmäßig aufgesucht hat, entschieden, dass auch dann die Wache die erste Tätigkeitsstätte darstellt.

Es kommt also nicht darauf an, wie viel Zeit der Arbeitnehmer an der ersten Tätigkeitsstätte verbringt. Es reicht, wenn dort **geringfügige Tätigkeiten** ausgeübt werden. Der Arbeitgeber muss die Zuordnung des Arbeitnehmers zur ersten Tätigkeitsstätte auch nicht gesondert dokumentieren.

Hinweis: Das Urteil gilt nicht nur für Polizisten. Es hat grundsätzlich Auswirkungen auf alle Mitarbeiter, die vornehmlich im Außendienst tätig sind, unter anderem auch auf Flugpersonal.

Erste Tätigkeitsstätte bei Befristung und wechselnden Einsätzen

Zwei weitere aktuelle Urteile des BFH betrafen **befristet Beschäftigte**, die von ihrem Arbeitgeber zunächst einer ortsfesten Einrichtung als erster Tätigkeitsstätte zugeordnet wurden. Allerdings wechselte dann jeweils der Ort der Beschäftigung zu einer anderen Tätigkeitsstätte. Der BFH hat hierzu entschieden, dass es bei der Zuordnung zu der ersten Tätigkeitsstätte bleibt, der die Arbeitnehmer zuerst zugeordnet worden sind. Die Folge ist, dass die Arbeitnehmer ihre **Fahrtkosten** zum neuen Arbeitsort **nach Dienstreisegrundsätzen (0,30 € pro gefahrenen Kilometer** für die Hin- als auch für die Rückfahrt) ansetzen können, und auch die Möglichkeit haben, **Verpflegungsmehraufwand** geltend zu machen.

25 Neue Rechtsprechung zur doppelten Haushaltsführung

Durch die Regelungen zur doppelten Haushaltsführung können Arbeitnehmer die **Kosten für eine längere Auswärtstätigkeit** steuerlich geltend machen. Hierzu zählen insbesondere **Kosten für Unterkunft, Familienheimfahrten und Verpflegungsmehraufwand** für die ersten drei Monate der Abwesenheit.

Die Kosten für die Unterkunft sind nach dem Gesetz auf **1.000 € pro Monat** begrenzt. In einem Fall vor dem BFH ging es um die Frage, ob auch die Kosten für Einrichtungsgegenstände von dieser Deckelung erfasst werden. Der BFH hat im Sinne des Steuerpflichtigen entschieden, dass Kosten für **Einrichtungsgegenstände nicht unter die 1.000-€-Höchstgrenze** fallen.

Hinweis: Es können allerdings nur die notwendigen Kosten der Unterkunft geltend gemacht werden, also Kosten für Möbel mittlerer Qualität aus üblichen Möbelhäusern. Bei Luxus- und Designmöbeln wird die

Anerkennung üblicherweise versagt. Folgende Einrichtungsgegenstände können Sie zum Beispiel absetzen: Schränke, Bad- und Kücheneinrichtung, Tische und Stühle, Bett samt Bettzeug, Gardinen und Lampen. Kosten für Fernseher und Unterhaltungselektronik sind hingegen nicht abziehbar.

Arbeiten im Ausland

26 A1-Bescheinigung bei Auslandstätigkeit

Wird ein Arbeitnehmer von seinem inländischen Arbeitgeber für eine Auslandstätigkeit innerhalb der EU entsendet, stellt sich die Frage, in welchem Staat er sozial-abgabepflichtig ist. Bei einer **Auslandsentsendung von bis zu 24 Monaten** sowie bei **kurzfristigen Dienstreisen** ist es erforderlich, dass der entsendete Arbeitnehmer im EU-Ausland eine sogenannte **A1-Bescheinigung** vorlegen kann. In dieser wird in solchen Fällen regelmäßig die ausschließliche **Sozialversicherungspflicht in Deutschland bestätigt**.

Achtung: Wichtig ist, dass der Arbeitnehmer die Bescheinigung immer bei sich führt. Im Fall von Kontrollen kann es sonst zu Geldbußen oder gar Strafverfahren im Ausland kommen. Dies gilt auch für nur kurzfristige Auslandsreisen des Arbeitnehmers. Insbesondere in Frankreich und Österreich wird das Vorliegen der A1-Bescheinigung kontrolliert.

Die **A1-Bescheinigung** wird regelmäßig vom Arbeitgeber **beim zuständigen Sozialversicherungsträger** beantragt. Für gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer stellt die zuständige gesetzliche Krankenkasse die A1-Bescheinigung aus. Bei nicht gesetzlich versicherten Arbeitnehmern (auch beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern) ist der Rentenversicherungsträger bzw. das entsprechende Versorgungswerk (z.B. bei Ärzten) der zuständige Ansprechpartner.

Hinweis: Schon seit 2018 kann der Antrag auf eine A1-Bescheinigung elektronisch abgegeben werden. Seit 01.07.2019 ist das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren verpflichtend.

Besondere Beschäftigungsformen

27 Fremdüblichkeit von Arbeitsverhältnissen mit nahen Angehörigen

Werden Verwandte oder Ehegatten im eigenen Unternehmen beschäftigt, ist dies steuerlich oftmals ein heikles Thema. **Verträge mit Angehörigen** müssen grundsätzlich einem **Fremdvergleich** standhalten, sonst könnte zum Beispiel **über unangemessene Vergütungen betrieblicher Aufwand** generiert werden. Für die steuerliche Anerkennung kommt es nicht nur darauf an,

dass die Vergütung der Höhe nach für die Tätigkeit angemessen ist, sondern auch darauf, dass die Art der Vergütung als fremdüblich gilt.

Bitte beachten Sie: In einem aktuellen Fall, der noch beim BFH anhängig ist, ging es um die Fremdüblichkeit eines Zeitwertkontos. Auch hier müssen Sie also darauf achten, dass Sie mit nahen Angehörigen eine wirksame Vereinbarung treffen!

In einem Fall vor dem BFH erhielt die Ehefrau für eine **geringfügige Beschäftigung** im Geschäft des Ehemanns einen **Firmenwagen zur Privatnutzung**. Die Bewertung des Vorteils erfolgte anhand der 1-%-Methode. An sich eine pfiffige Gestaltung - damit waren die Kraftstoffkosten sowie alle anderen Aufwendungen **Betriebsausgaben**. Da der Wert des Vorteils im Rahmen der Minijob-Grenze lag, waren auch die **Abgaben niedrig**.

Der BFH sieht eine **Fahrzeugstellung** zur Privatnutzung **im Rahmen eines Minijobs** jedoch **regelmäßig als unüblich** an. Ein Arbeitgeber erteile die Erlaubnis der Privatnutzung eines Dienstfahrzeugs nur, wenn die **hierfür kalkulierten Kosten in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung** ständen. Dies sei bei einem Minijob nicht der Fall.

Hinweis: Die Überlassung eines Pkw zur Privatnutzung im Rahmen eines Minijobs ist also steuerlich problematisch. Auch etwas abgeänderte Modelle (z.B. Zuzahlungen des Arbeitnehmer-Ehegatten zu den Fahrzeugkosten) sind kritisch zu sehen. Bei Verträgen mit nahen Angehörigen ist neben der Fremdüblichkeit unbedingt auch darauf zu achten, dass sie rechtlich wirksam (z.B. schriftlich) geschlossen und auch tatsächlich und nachweislich wie vereinbart durchgeführt werden. Dies gilt neben Arbeitsverträgen auch für Miet- und Darlehensverträge.

28 Häusliches Arbeitszimmer und Badrenovierung

Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer innerhalb der Privatwohnung sind nur dann **unbeschränkt absetzbar**, wenn das **Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung** bildet. Steht für die berufliche Tätigkeit **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung, sind immerhin noch Aufwendungen in Höhe von **1.250 € im Jahr als Betriebsausgaben/Werbungskosten** abziehbar.

Abziehbare Kosten des Arbeitszimmers sind zum Beispiel die **anteilige Miete** oder **bei Eigentum die anteilige Abschreibung des Gebäudes**, anteilige Schuldzinsen sowie jeweils anteilige Wasser- und Energiekosten, Reinigungskosten, Grundsteuer und Müllabfuhrgebühren. Auch **Aufwendungen für die Ausstattung des Zimmers** (Tapeten, Teppiche, Fenstervorhänge, Gardinen, Lampen usw.) zählen dazu. Das Arbeitszimmer

muss ein **abgeschlossener Raum innerhalb der Wohnung** sein und darf auch **ausschließlich für berufliche Zwecke** genutzt werden.

In einem 2019 verhandelten Fall stellte sich die Frage, ob die **Kosten einer Badezimmerrenovierung in der Privatwohnung** auch (anteilig) in die Ermittlung der Kosten für das häusliche Arbeitszimmer einbezogen werden konnten. Dem hat der BFH eine klare Absage erteilt, da das **Badezimmer auch privat genutzt** wurde.

Grundsätzlich ist es auch möglich, dass **ein Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber** in der Privatwohnung **einen abgeschlossenen Raum vermietet**, der als häusliches Arbeitszimmer genutzt wird. Allerdings muss der Arbeitgeber ein eigenes betriebliches Interesse haben. Der Arbeitnehmer erzielt dann **steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung** (eine positive Überschussprognose vorausgesetzt). Kann das Interesse des Arbeitgebers nicht nachgewiesen werden, besteht die Gefahr, dass die Mietzahlungen als **Arbeitslohn** gesehen werden.

Achtung: Derartige Vorhaben sollten im Vorhinein steuerlich genau überprüft werden. Der Arbeitgeber kann seinem Arbeitnehmer die tatsächlich entstandenen Kosten des Arbeitszimmers erstatten. Besteht im Betrieb kein anderer Arbeitsplatz, ist dies bis zu 1.250 € im Jahr möglich. Bildet das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit, können sogar sämtliche Kosten erstattet werden.

29 Neue Regelungen für Mini- und Midijobs

Das **Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG)** regelt die Bedingungen für **befristete Arbeitsverhältnisse, Arbeiten in Teilzeit und Arbeit auf Abruf**. Zu diesen Beschäftigungsformen zählen neben Minijobs, die bis zu einer Entgeltgrenze von 450 € im Monat grundsätzlich für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei sind, auch die sogenannten Midijobs.

Nicht nur, aber insbesondere für die **Minijobs** ist im TzBfG **seit dem 01.01.2019** Folgendes geregelt: Wenn vertraglich keine wöchentliche Arbeitszeit vereinbart worden ist, gelten **20 Stunden (zuvor: zehn) als Regelarbeitszeit**. Diese Verdopplung der angenommenen Arbeitsstunden führt bei Zugrundelegung des **Mindestlohns** dazu, dass die **Geringverdienstgrenze** von 450 € im Monat **regelmäßig überschritten** wird und dann **Sozialversicherungsbeiträge** anfallen.

Bitte beachten Sie: Zum 01.01.2019 ist der Mindestlohn auf 9,19 € angehoben worden. 2020 soll eine weitere Erhöhung auf 9,35 € erfolgen.

Bei den **Midijobs** gelten für einen sogenannten Übergangsbereich niedrigere Beiträge zur Sozialversicherung, die Mitarbeiter haben also ein höheres Nettoeinkommen. Bisher lag der Übergangsbereich (vorher:

Gleitzone) für die niedrigeren Sozialversicherungsbeiträge zwischen 450,01 € und 850 € monatlich. Bei einem höheren Einkommen wurden also volle Sozialversicherungsbeiträge fällig. **Seit 01.07.2019** gilt nun der **neue Übergangsbereich zwischen 450,01 € und 1.300 €**. Somit profitieren nun Arbeitnehmer von niedrigeren Beiträgen, die vorher den vollen Satz zahlen mussten.

Achtung: Die Arbeitgeberbeiträge verändern sich durch die Neuregelung prozentual nicht, da diese vor allem die Arbeitnehmer entlasten soll. Hier zahlen Sie als Arbeitgeber also den vollen Beitragsanteil.

Zuwendungen an Arbeitnehmer

30 Unbelegte Brötchen sind kein Frühstück

Stellt der Arbeitgeber einen Obstkorb oder Süßigkeitenteller ins Büro oder bietet kostenlose Getränke an, handelt es sich dabei um **nichtsteuerbare Aufmerksamkeiten**. Es muss also **kein geldwerter Vorteil** berechnet werden. Stellt der Arbeitgeber ein vollwertiges Frühstück zur Verfügung, muss dies als geldwerter Vorteil mit dem Sachbezugswert (2019: 1,77 €) angesetzt werden.

Im Urteilsfall hatte ein Arbeitgeber den Arbeitnehmern **unbelegte Backwaren** (Brötchen und Rosinenbrot) sowie Heißgetränke **zum Frühstück** angeboten. Das Finanzamt betrachtete dies als ein vollwertiges Frühstück und wollte den Sachbezug entsprechend besteuern. Der BFH sah dies aber anders: Seiner Ansicht nach handelt es sich bei unbelegten Backwaren, auch in Verbindung mit einem Heißgetränk, noch nicht um ein Frühstück. Hierzu hätte der Arbeitgeber zumindest noch **Aufstriche oder einen Belag** anbieten müssen.

Hinweis: Das Urteil bietet interessante Gestaltungsmöglichkeiten für das betriebliche Frühstück: Der Arbeitgeber stellt (steuerfrei) die Backwaren und den Kaffee oder Tee, die Arbeitnehmer bringen Aufstrich und Belag nach ihrem eigenen Geschmack mit.

IV. Tipps und Hinweise für Haus- und Grundbesitzer

Steuerliche Neuerungen

31 Förderung des Mietwohnungsneubaus

Vor allem in Ballungsräumen ist bezahlbarer Wohnraum knapp. Um durch Sonderabschreibungen steuerliche Anreize zu schaffen, ist am 28.06.2019 das **Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus** mit folgenden Bedingungen geschlossen worden:

- Baumaßnahmen, die der Erstellung von Wohnraum dienen, müssen aufgrund eines nach dem

31.08.2018 und vor dem 01.01.2022 gestellten Bauantrags oder einer in diesem Zeitraum getätigten Bauanzeige vorgenommen werden. Hierzu zählen auch die zu einer Wohnung gehörenden Nebenräume. Bloße Renovierungen sind nicht förderfähig!

- Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen 3.000 € je m² Wohnfläche nicht übersteigen. Die Kosten des Grundstücks bleiben hierbei außer Betracht. Hierzu laufen derzeit noch gesetzgeberische Initiativen, die Obergrenze auf 3.500 € anzuheben.
- Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren für die entgeltliche Überlassung von Wohnraum genutzt werden. Bei der nur vorübergehenden Beherbergung von Personen ist die Förderung ausgeschlossen.

Wie hoch ist die Sonderabschreibung?

Die Sonderabschreibung kann **im Jahr der Herstellung** und in den **darauffolgenden drei Jahren** vorgenommen werden. Pro Jahr kann sie bis zu 5 % betragen. Die reguläre Gebäudeabschreibung von 2 % kann darüber hinaus noch zusätzlich in Anspruch genommen werden. Es können so in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung des Gebäudes bis zu 28 % des Werts abgeschrieben werden, im Rahmen der regulären Abschreibung wären dies lediglich höchstens 8 %. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist auf Baukosten von maximal 2.000 € pro m² Wohnfläche begrenzt.

Steuerliche Gestaltungsmodelle

Insbesondere für Privatpersonen bietet die Neuregelung interessante Möglichkeiten. So kann die Immobilie nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden. Durch die erhöhte Abschreibung in den Jahren zuvor kann hier ein signifikanter Steuervorteil erzielt werden.

Vereinfachtes Beispiel: Herstellungskosten für das Gebäude von 400.000 € bei 150 m² Wohnfläche. Der Preis pro Quadratmeter beträgt somit 2.666 €. Die Grundlage für die Sonderabschreibung sind allerdings höchstens 2.000 € pro Quadratmeter, als Bemessungsgrundlage für die Abschreibung sind also lediglich 300.000 € zu veranschlagen. Innerhalb von vier Jahren können 60.000 € als Abschreibungsaufwand realisiert werden. Bei einem Steuersatz von 42 % läge der Steuervorteil bei 25.200 €.

Hinweis: Da es hier einige Fallstricke und Unklarheiten (z.B. die genaue Definition der Wohnfläche) gibt, sollten Sie sich hierzu unbedingt beraten lassen!

32 Die Grundsteuerreform

Am 10.04.2018 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) die **Grundsteuer** für **verfassungswidrig** erklärt. Grund dafür ist die Art der Bewertung von Grundstücken. Derzeit wird noch mit Wertverhältnissen aus

dem Jahr 1964 im Westen und in den neuen Bundesländern sogar mit Ansätzen aus dem Jahr 1935 gerechnet.

Die aktuellen Regelungen dürfen bis zum 31.12.2019 angewandt werden, dann muss es eine Neuregelung geben. Zudem hat das BVerfG eine weitere Fortgeltung der beanstandeten Normen für fünf Jahre nach Verkündung der Neuregelung, längstens bis 31.12.2024, angeordnet. Die Zeit für die Politiker ist also knapp. Am 21.06.2019 hat der Bundestag Gesetzentwürfe beraten, die Zustimmung des Bundesrats steht noch aus.

Die **Bewertung des Grundvermögens** soll sich künftig **stärker an tatsächlichen Werten** orientieren. Vorgesehen ist eine weitgehend automatisierte Feststellung der Grundbesitzwerte, auch mittels vorausgefüllter Steuererklärungen. Hierbei soll für die Wertermittlung zudem auf **statistische Daten** zugegriffen werden. Grundsätzlich werden die Bewertungsgrundlagen höher sein.

Allerdings hat sich der Gesetzgeber einiges einfallen lassen, um steuererhöhende Effekte abzumildern. So werden zum Beispiel **Mietniveaustufen** bei der Bewertung eingeführt. Die niedrigste Stufe 1 enthält hierbei einen Abschlag von -22,5 %, bei der Mietniveaustufe 6 und höher erfolgt hingegen ein Zuschlag von +32,5 %.

Ein weiterer Schritt zur möglichst neutralen Reform ist die geplante **Senkung der Steuermesszahl** auf ca. ein Zehntel des bisherigen Werts, das heißt von 0,35 % auf 0,034 %. Wohnungsbaugesellschaften, die günstiges Wohnen ermöglichen, werden mit einem zusätzlichen Abschlag auf die Steuermesszahl von 25 % gefördert. **Grundstücksspekulation** soll künftig **durch höhere Hebesätze auf unbebautes Land bestraft** werden. Die Bundesländer sollen außerdem die Möglichkeit erhalten, eigene Grundsteuersysteme einzuführen.

Hinweis: Erstmals sollen die neuen Regelungen ab 01.01.2025 gelten. Allerdings ist es gut möglich, dass die Finanzämter bereits vorher Informationen von Grundstückseigentümern einfordern. Gerade bei Unternehmen mit hohem Grundstücksbestand kann dies schon vorab zu einem Mehraufwand führen.

Neue Rechtsprechung zur verbilligten Vermietung

33 Bestimmung der ortsüblichen Miete

Werbungskosten bei Vermietungen sind in voller **Höhe absetzbar**, selbst wenn die vereinbarte Miete nur 66 % der ortsüblichen Miete beträgt (§ 21 Abs. 2 EStG). Die 66%-Regelung gilt allerdings nur, wenn die **Wohnung zu Wohnzwecken vermietet** wird, und nicht, wenn Räumlichkeiten zu gewerblichen oder freiberuflichen Zwecken vermietet oder verpachtet werden. Dann sind die Werbungskosten nämlich nur im Verhältnis der

vereinbarten Miete zur ortsüblichen Vergleichsmiete oder -pacht abziehbar.

Bei einer **verbilligten Vermietung**, die nicht dem Marktpreis der ortsüblichen Miete entspricht (66%-Regel), kann das Finanzamt den **Werbungskostenabzug ganz oder teilweise kürzen**. Gerade bei der Verpachtung von Immobilien, für die sich nur schwer Daten über den Mietpiegel oder Vergleichsangebote finden lassen, ist die **Ermittlung einer ortsüblichen Miete schwierig**.

In einem vor dem BFH entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob eine Vergleichsmietenermittlung anhand statistischer Daten anerkannt werden konnte (sog. EOP-Methode). Dies hätte im Streitfall zu einer Vereinfachung im Rahmen der Ermittlung der ortsüblichen Miete geführt. Der BFH verneinte dies. Seiner Ansicht nach ist im Zuge eines Mietpreisgutachtens immer auch ein **Blick auf den örtlichen Mietmarkt** erforderlich. Die EOP-Methode könne dies nicht leisten. Allerdings könne die **Hilfe eines ortskundigen Sachverständigen oder Maklers** in Anspruch genommen werden. Eine höhere Unsicherheit in der Bewertung muss nach Ansicht des BFH in diesen Fällen dann hingenommen werden.

Hinweis: Das Urteil eröffnet dem Steuerzahler einen Spielraum, die ortsübliche Miete darzustellen. Grundsätzlich trägt das Finanzamt die Feststellungslast für den Nachweis einer schädlichen verbilligten Vermietung.

V. Tipps und Hinweise für Kapitalanleger

Verluste aus Kapitalanlagen

34 Verluste aus Knock-out-Zertifikaten

Mit Knock-out-Zertifikaten lassen sich hohe Gewinne erzielen, es ist aber auch ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich, wenn der Bezugswert (z.B. Aktien, Währungen) unter eine bestimmte Schwelle fällt. Man kann auch sagen, dass ein solches Zertifikat **wie ein Wettschein auf den Kapitalmarkt** wirkt.

Streitig war bisher, wie ein Verlust aus Knock-out-Zertifikaten steuerlich zu behandeln ist. Die Finanzverwaltung hat Verluste bislang nicht anerkannt. Der BFH hat nun entschieden, dass solche **Verluste** sehr wohl **steuerlich geltend** gemacht werden können.

Dies gilt grundsätzlich für jede Art von Knock-out-Zertifikaten. Es macht für die Abzugsfähigkeit zudem keinen Unterschied, ob das Zertifikat als Termingeschäft oder als sonstige Kapitalforderung ausgestaltet ist. Die Finanzverwaltung möchte das Urteil ab dem 01.01.2020 anwenden.

35 Änderungen bei der Abgeltungsteuer

2019 gab es mehrmals Änderungen des Anwendungsschreibens zur Abgeltungsteuer. Wir haben die **wichtigsten Neuerungen** für Sie zusammengefasst:

- Ein auf Differenzausgleich gerichtetes Devisentermingeschäft kann auch vorliegen, wenn das Gegen­geschäft dem Eröffnungsgeschäft nachfolgt.
- Die vollständige oder teilweise Erstattung von Be­standsprovisionen durch Kredit- oder Finanzdienst­leistungsinstitute kann Kapitalertragsteuer auslösen.
- Klarstellung zur Veräußerung: Nicht nur die entgeltliche Übertragung ist erfasst, sondern auch die Einlö­sung, Rückzahlung, Abtretung und verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft sind zu berücksichtigen.
- Eine Veräußerung liegt auch dann vor, wenn die Transaktionskosten den Veräußerungspreis überstei­gen. Demnach kann in diesen Fällen auch ein Veräu­ßerungsverlust berücksichtigt werden.

VI. Tipps und Hinweise für alle Steuerzahler

Steuerliche Entlastung für Familien

36 Kindergeld und Kinderfreibeträge

Mit dem Familienentlastungsgesetz ist zum 01.07.2019 das **Kindergeld um 10 € im Monat erhöht** worden. Für das erste und zweite Kind beträgt das Kindergeld jetzt also 204 €, für das dritte Kind 210 € und für das vierte und jedes weitere Kind 235 € monatlich. Entsprechend ist der Kinderfreibetrag ab dem Veranlagungszeitraum 2019 für jeden Elternteil auf 2.490 € (gesamt 4.980 €, unter Einbeziehung des Betreuungsfreibetrags 7.620 €) erhöht worden.

2020 bleibt es zunächst dabei. **Ab 2021** erfolgt die **nächste Erhöhung des Kindergeldes um 15 € pro Kind**. 2021 erhöht sich der steuerliche Kinderfreibetrag für jeden Elternteil auf 2.586 € (insgesamt also 5.172 €), mit Betreuungsfreibetrag kommt ein Elternpaar also auf 7.812 €. Ob der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld günstiger ist, errechnet das Finanzamt im Rahmen einer Günstigerprüfung.

37 Kindergeld bei Ausbildung und Erwerbstätigkeit

Kindergeld wird bei Kindern unter 25 Jahren, die eine erste Berufsausbildung bereits absolviert haben, nur noch dann gezahlt, wenn das Kind **lediglich einer Erwerbstätigkeit von bis zu 20 Stunden** regelmäßiger **wöchentlicher Arbeitszeit**, einem **Ausbildungsverhältnis** oder einer **geringfügigen Beschäftigung** nachgeht.

In einem vor dem BFH entschiedenen Fall hatte eine unter 25-Jährige ihre Ausbildung zur Verwaltungsange­stellten absolviert. Nach der Ausbildung ging sie einer Vollzeit­tätigkeit bei der Stadtverwaltung nach und nahm parallel an einem berufsbegleitenden Angestelltenlehrgang zur Verwaltungsfachwirtin teil. Die Familienkasse erkannte daraufhin den Kindergeldanspruch ab.

Dagegen klagte die Mutter der Verwaltungsangestellten und bekam vor dem Finanzgericht zunächst recht. Der BFH sah das allerdings anders. Er hat mit Urteil vom 20.02.2019 entschieden, dass es zwar grundsätzlich möglich ist, **mehrere Ausbildungsabschnitte als zu­ammenhängend** zu betrachten, wenn diese zeitlich und inhaltlich so aufeinander abgestimmt sind, dass die Ausbildung nach Erreichen des ersten Abschlusses fort­gesetzt werden soll.

Allerdings darf die weitere Ausbildung **keine Weiterbil­dung** sein und der **Schwerpunkt nicht auf der beruf­lichen Tätigkeit** liegen (siehe Urteilsfall). Findet die be­rufliche Tätigkeit neben der weiterführenden Berufsaus­bildung im erlernten Beruf statt, steht also die **Ausbil­dung im Vordergrund**, darf die Tätigkeit des Kindes hingegen auch über 20 Wochenstunden hinausgehen. Damit hat der BFH den Erstausbildungsbegriff präzisiert.

Hinweis: In der Praxis muss immer anhand des kon­kreten Einzelfalls geprüft werden, ob die Ausbil­dungsabschnitte noch als zusammenhängend be­wertet werden können oder nicht.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

38 Gefahr für Erbschaftsteuerbefreiung durch Renovierung?

Es ist möglich, eine vor dem Erbfall selbst zu Wohnzwe­cken genutzte Immobilie erbschaftsteuerfrei an die direk­ten Nachkommen zu vererben. Allerdings bestimmt das Gesetz, dass der Erbe unverzüglich in die frei geworde­ne Wohnung einziehen muss. Im Urteilsfall waren aber schon fast zwei Jahre verstrichen, ehe der Erbe über­haupt mit der Renovierung der Immobilie begann. Laut BFH bedeutet „unverzüglicher Einzug“ jedoch, dass der Erbe **spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Erbfalls** die Immobilie als Familienwohn­heim (nicht etwa nur als Zweitwohnung oder Urlaubsdo­mizil) nutzen muss.

Bitte beachten Sie: Ist ein Einzug in die Wohnung des Erblassers geplant, sollte dies nach Klärung der Erbausein­setzung zügig erfolgen. Notwendige Ren­ovierungsarbeiten sollten innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen werden, um die Steuerfrei­heit nicht zu gefährden bzw. Diskussionen mit dem Finanzamt zu vermeiden.

Zwar ist auch ein **späterer Einzug** möglich, dann müssen jedoch **zwingende Gründe** vorliegen. Diese könnten zum Beispiel Krankheit oder berufliche Zwänge sein.

Künftige Entlastungen für alle Erwerbstätigen

39 Teilweise Abschaffung des Solidaritätszuschlags

Der Solidaritätszuschlag ist eine Zusatzabgabe auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer. Er ist zur Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit eingeführt worden und beträgt 5,5 % der zu zahlenden Einkommensteuer. Für die Erhebung gilt eine Freigrenze mit Gleitzone. Der Zuschlag wird erst bei einer Einkommensteuer von mehr als 972 € jährlich bei Einzelveranlagung bzw. von 1.944 € bei Zusammenveranlagung erhoben.

Schon länger wird diskutiert, den Zuschlag abzuschaffen, denn die deutsche Wiedervereinigung ist inzwischen 30 Jahre her. Die Bundesregierung hat am 21.08.2019 einen konkreten Gesetzentwurf vorgelegt. Hiernach soll die Freigrenze, ab deren Überschreitung der Zuschlag zu zahlen ist, auf 16.965 € für Einzelveranlagte und 33.912 € für Zusammenveranlagte angehoben werden.

Hinweis: Für Kapitalgesellschaften gibt es keine Entlastung, denn auf die Körperschaftsteuer fällt nach wie vor der Solidaritätszuschlag an.

Nach den derzeitigen Planungen sollen die **Neuregelungen ab 01.01.2021** gelten. Das Gesetz muss lediglich noch vom Bundestag abgesegnet werden, die Zustimmung des Bundesrats ist nicht erforderlich. Derzeit sind zudem **verschiedene Verfahren zur möglichen Verfassungswidrigkeit des Solidaritätszuschlags anhängig**. Hierdurch soll erreicht werden, den Solidaritätszuschlag bereits früher als 2021 abzuschaffen.

Innovative Lebensgestaltungen

40 Förderung alternativer Wohnformen

Unter alternativen Wohnformen versteht man insbesondere **Mehrgenerationenwohnprojekte**, durch die zum Beispiel **Senioren** im Gegenzug für die Zurverfügungstellung von Wohnraum **unkomplizierte Hilfe bei der Alltagsbewältigung** erhalten.

Entsprechende Konzepte werden auch von Familien angeboten, die **im Gegenzug für Kinderbetreuung und Haushaltshilfe Wohnraum** zur Verfügung stellen. Helfer sind dann zum Beispiel Studenten oder Auszubildende. Diese erhalten oftmals auch Verpflegung sowie ein überschaubares Entgelt für ihr Engagement. Wichtig ist bei diesen Wohnformen, dass sie **kein wechselseitiges Geschäft, sondern ein Geben und Nehmen** im Sinne

zivilgesellschaftlicher Hilfe darstellen. Steuerlich besteht das Problem, dass solche Absprachen als Dienstverhältnis angesehen werden und die Bereitstellung von Wohnraum sowie Verpflegung auch als Arbeitslohn gilt.

Durch das **JStG 2019** sollen nun **Unterkunft und Verpflegung**, die ein **Haushaltshelfer** für die Erbringung von Leistungen im Privathaushalt erhält, **steuer- und sozialversicherungsfrei** werden. Eine Höchstgrenze, wie viele Stunden der Helfer für den Hilfsbedürftigen tätig sein darf, gibt es nicht, ebenso **keine Begrenzung hinsichtlich Größe und Ausstattung** der Unterkunft.

Hinweis: Wird neben der Überlassung von Wohnraum und Verpflegung auch noch ein Entgelt gezahlt, ist dieses gegebenenfalls lohnsteuer- und sozialversicherungspflichtig. Hier sind dann Vereinfachungen über das sogenannte Haushaltscheckverfahren für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse möglich. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes sind hier aber unbedingt zu beachten.

Anhängige Verfahren

41 Verfassungswidrigkeit von Nachzahlungszinsen

Steuernachzahlungen werden derzeit mit 0,5 % pro Monat, also 6 % im Jahr, verzinst. Der BFH hat bereits 2018 ernsthafte **Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Zinshöhe** geäußert und dem BVerfG hierzu diverse Fälle zur Entscheidung vorgelegt.

Ende 2018 haben auch die Finanzbehörden reagiert. Die **Vollziehung von Zinsbescheiden** für Verzinsungszeiträume **ab dem 01.04.2012** kann auf Antrag **ausgesetzt** werden. In entsprechenden Fällen muss also bis zu einem klärenden Urteil des BVerfG nicht gezahlt werden.

Abgabefristen für Steuererklärungen

42 Fristen für 2019

Für die Einkommensteuererklärung 2019 gelten folgende Abgabefristen: Die Steuererklärung ist grundsätzlich bis zum 31.07.2020 beim Finanzamt einzureichen. Bei der Vertretung durch einen Steuerberater verlängert sich die Frist bis Ende Februar 2021.

Mit freundlichen Grüßen

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!
Rechtsstand: 11.10.2019



Gleich gebührenfrei faxen an: **0800 5121913**

Deubner Verlag GmbH & Co. KG, Oststraße 11, 50996 Köln, Tel.: 0221/937018-0,
kundenservice@deubner-verlag.de, www.deubner-steuern.de

Ja, ich bestelle die

Mandanten-Information zum Jahresende 2019

Umfang: 16 Seiten, 2 Seiten Fundstellenverzeichnis, Format DIN A4, sofort lieferbar

als Datei

- ohne Briefkopf-Einarbeitung zum Preis von 249 € zzgl. USt
- mit Briefkopf-Einarbeitung* zum Preis von 268 € zzgl. USt
Briefkopf sende ich an annette.menrath@deubner-verlag.de

als gedruckte Exemplare

_____ Stück ohne Briefkopf-Einarbeitung

_____ Stück mit Briefkopf-Einarbeitung*

- Mein Briefkopf liegt Ihnen vor
- Briefkopf sende ich an baerbel.stapelmann@deubner-verlag.de

Staffelpreise

ab 25 Stück	je 3,25 €
ab 50 Stück	je 3,15 €
ab 100 Stück	je 2,85 €
ab 200 Stück	je 2,45 €

Eindruck pauschal:
s/w 38 €, farbig 130 €

Preise zzgl. Versandkosten
und zzgl. USt

*Bitte senden Sie Ihre Briefkopfdaten als PDF an die obigen E-Mail-Adressen oder per Post. Aus Qualitätsgründen bitte nicht als eingescannte Datei oder per Fax zusenden!

Ja, ich bestelle den Lieferservice und erhalte ab November 2020 automatisch meine diesjährige Bestellmenge der Jahresend-Information per Post zugestellt! Ich kann Menge, Medienform und Briefkopf-Eindruck jedes Jahr variieren und den Service jederzeit kündigen, der Verlag kontaktiert mich rechtzeitig. Meinen Briefkopf-Eindruck erhalte ich dieses Jahr gratis dazu!

Absender

- Ja, ich wünsche ab sofort völlig unverbindlich ein Muster-PDF per E-Mail, sobald eine Mandanten-Information neu erscheint!

Kanzlei

Vorname/Name

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Datum/Unterschrift

E-Mail-Adresse

41941903

Deubner Verlag GmbH & Co. KG – mit den Marken Deubner Recht & Praxis, Deubner Steuern & Praxis und Wiadok

Postfach 50 19 64
50979 Köln
Oststraße 11
50996 Köln

Tel. + 49 (0) 221/93 70 18-0
Fax + 49 (0) 221/93 70 18-90
www.deubner-verlag.de
kundenservice@deubner-verlag.de

Persönlich haftende Gesellschafterin
Deubner Verlag Beteiligungs-GmbH
HRB 37127

Geschäftsführer
Ralf Wagner
Werner Pehland
HRA 16268

USt-Ident-Nr.
IBAN
SWIFT-BIC
Gläubiger-ID

DE 213 247 591
DE 94 3708 0040 0937 2593 00
DRES DE FF 370
DE25ZZZ0000446010